Marktgemeinde
SEEWALCHEN
AM ATTERSEE

Freizeitwohnungspauschale – Erhebungsblatt zur Feststellung der Abgabepflicht

Hinweis: Die Marktgemeinde Seewalchen ist ein Genehmigungsgebiet gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1-3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes. Nebenwohnsitze zu Freizeitwohnzwecken sind daher nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich, grundsätzlich muss ein Hauptwohnsitz bestehen. Dieses Erhebungsblatt dient der Überprüfung der Abgabenpflicht für die Freizeitwohnungspauschale bei bestehenden bzw. zulässigen Nebenwohnsitzen. Der Freizeitwohnungspauschale unterliegen Wohnungen, die im Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) eingetragen sind, wenn an der Wohnung während eines Tourismusjahres (1. Nov. bis 31. Okt.) länger als 26 Wochen kein Hauptwohnsitz bestanden hat und die Wohnung nicht überwiegend aufgrund eines gesetzlich normierten Ausnahmetatbestandes genutzt wird.

Wohnungseigentümer

** Pflichtfelder*

Vor- und Nachname(n): * *(Bei mehreren Eigentümern bitte alle angeben, mindestens jedoch eine/n)*
Falls Firma, bitte **Firmenbezeichnung** angeben:

Kontaktdaten

Anschrift: * (Straße/Nr./Tür)	**PLZ**: *	**Ort:** *
E-Mail:	**Telefon:** *	

Daten zur Wohnung

(Für jede weitere Freizeitwohnung bitte ein separates Erhebungsblatt ausfüllen)

Straße/Hausnummer/Stock/Türnummer: *	**Nutzfläche** in m²:
Ist an der Wohnung ein Nebenwohnsitz angemeldet? ◯ Ja, folgende Personen: ◯ Nein, es besteht ein Leerstand	

A. Keine Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn

- ☐ keinerlei Absicht zur Freizeitnutzung besteht und diese nachweislich ausgeschlossen werden kann (z.B. aufgrund von Umbau, Aufgabe der Wohnung, Unbenutzbarkeit aufgrund von Baufälligkeit);
- ☐ der/die Eigentümer/in des Objekts den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat und keine Freizeitnutzung durch Dritte (z.B. Mieter) erfolgt;
- ☐ die Wohnung als registrierte Gästeunterkunft genutzt wird (die Ortstaxe ist jedoch fällig);
- ☐ die Wohnung überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht, zur Absolvierung einer höheren Schule, Hochschule oder Lehre verwendet wird;
- ☐ die Wohnung überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet wird;
- ☐ die Wohnung überwiegend zur Berufsausübung (z.B. als Pendlerwohnung) verwendet wird;
- ☐ die Wohnung überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmer/innen verwendet wird;
- ☐ ein Hauptwohnsitz aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden musste;
- ☐ in den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr
  - ✓ das Grundstück nur von Personen bewohnt wird, die nahe Angehörige des Eigentümers sind,
  - ✓ zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt wird,
  - ✓ keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird.

☐ Nicht als Freizeitwohnung gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens stehen, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

Wird einer der oben angeführten **Tatbestände** geltend gemacht, hat der/die Eigentümer/in dessen Vorliegen durch geeignete **Nachweise** glaubhaft zu machen und diese der **Behörde** zusammen mit dem Erhebungsblatt **vorzulegen**.

Erläuterung des geltend gemachten Ausnahmetatbestands:

B. **Die Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten,** wenn die Wohnung (iSd § 2 Z 44 GWR-Gesetz) im laufenden Tourismusjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und keiner der oben angeführten Tatbestände vorliegt.

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale inkl. Gemeindezuschlag (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018) beträgt jährlich je

○ **Nutzfläche bis zu 50m²** sowie für Dauercamper das 36-fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe, zuzüglich eines 150%igen Zuschlags gemäß Beschluss des Gemeinderates.

○ **Nutzfläche über 50m²** das 54-fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe zuzüglich eines 200%igen Zuschlags gemäß Beschluss des Gemeinderates.

Die aktuelle Höhe der Ortstaxe sowie der daraus resultierenden Freizeitwohnungspauschale kann auf der Gemeindewebsite unter **www.seewalchen.eu > Bürgerservice > Abgaben und Gebühren > Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale** eingesehen werden.

☐ * Ich **bestätige**, dass ich alle **Daten vollständig** und **korrekt** angegeben habe.

☐ * Ich bin mir meiner Verpflichtung bewusst, der Marktgemeinde Seewalchen **Änderungen**, die für die Bestimmung oder den Umfang meiner Abgabenpflicht von Bedeutung sind, innerhalb eines Monats vollständig, wahrheitsgemäß und umfassend zu **melden**.

Unterschrift*:
Auch digital mit ID Austria möglich

_____ _____

Datum* Unterschrift*

Bitte scannen Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erhebungsblatt ein und senden es an: astrid.mayerhofer@seewalchen.eu

Informationen zum Datenschutz: Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß DSGVO und DSG ausschließlich zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch. Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.seewalchen.eu/Web/Datenschutz